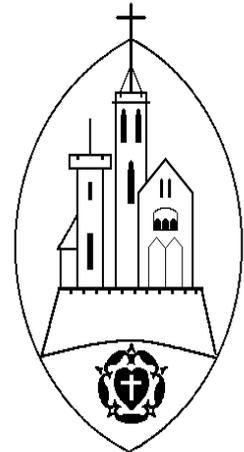


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

| | |
|---|-----|
| Berichtigung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrerergänzungsgesetz - PfErgG) | 178 |
| Ordnung des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. August 2002 | 178 |
| Rechtsverordnung über die kirchliche Stiftungsaufsicht (Kirchliche Stiftungsaufsichtsverordnung) vom 13. August 2002 | 180 |
| Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit | 181 |
| Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit und Konfirmation | 181 |
| Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen | 187 |

FREIE STELLEN

| | |
|---|-----|
| Freie Pfarrstellen | 188 |
| Freie Mitarbeiterstellen | 189 |
| Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen | 190 |
| Freie Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen | |

AMTLICHE MITTEILUNGEN

| | |
|--|-----|
| Neue Siegel für die Kirchgemeinden Bodelwitz, Markvippach, Auma, Muntscha, Krölpa, Zickra, Wenigenauma, Thränitz, Eisenberg, Alkersleben und Riechheim | 191 |
|--|-----|

A. Gesetze und Verordnungen

**Berichtigung des Kirchengesetzes
zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes
in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

(Pfarrerergänzungsgesetz - PfErgG)

In dem Pfarrerergänzungsgesetz vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39) hat die Landessynode das Pfarrergesetz der VELKD für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt und ergänzende Regelungen erlassen. Dabei haben die einzelnen Artikel des Pfarrerergänzungsgesetzes jeweils die Zahl des Paragraphen des Pfarrergesetzes der VELKD erhalten, den der Artikel ergänzt oder der am Anfang des Abschnittes steht, auf den sich der Artikel bezieht.

Da durch die Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABl. 2001, S. 131) auch die Paragraphenfolge des Gesetzes an manchen Stellen geändert worden ist, ist unser Pfarrerergänzungsgesetz an den entsprechenden Stellen unrichtig geworden. Der Landeskirchenrat berichtigt aufgrund von § 97 Abs. 3 der Verfassung die entstandenen Unrichtigkeiten wie folgt:

1. Der bisherige Art. 11 a wird Art. 12 a und in Abs. 1 wie folgt geändert:

Die Paragraphenangabe „§ 11 Abs. 1 Satz 4“ wird ersetzt durch „§ 12 Abs. 1 Ziff. 3“.

2. Der bisherige Art. 16 a wird Art. 13 a.
3. Der bisherige Art. 16 b wird Art. 13 b.
4. Der bisherige Art. 17 a wird Art. 14 a.

5. Der bisherige Art. 18 a wird Art. 15 a und wie folgt geändert:

Die Paragraphenangabe „§ 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 PFG und Abs. 3“ wird ersetzt durch „§ 15 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 PFG“.

6. Der bisherige Art. 22 a wird Art. 19 a.

*Eisenach, den 23. Juli 2002
(4210-01)*

Der Landeskirchenrat

*der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Ordnung des Frauenwerkes der Evangelisch-
Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Vom 13. August 2002

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 13. August 2002 gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung und entsprechend § 1 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (ABl. 1999, S. 226 f.) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Das Frauenwerk der Ev.- Luth. Kirche in Thüringen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung selbständig arbeitet. Es hat seinen Sitz im Hedwig-Pfeiffer-Haus in Weimar.

(2) Das Frauenwerk ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemäß

§ 1 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (ABl. 1999, S. 226 f.).

(3) Das Frauenwerk ist Mitglied

- der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V.,
- der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.,
- der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen,
- des Landesarbeitskreises der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen,
- der Evangelischen Erwachsenenbildung in Thüringen und
- des Landesfrauenrates Thüringen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Das Frauenwerk will Frauen im Glauben stärken, ihnen Gemeinschaft ermöglichen, sie zu eigenständigem Leben ermutigen und zur Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft befähigen. Es unterstützt und begleitet Kirchengemeinden und Superinten-

denturen in ihrer Frauenarbeit und äußert sich öffentlich zu Frauenfragen.

(2) Die Aufgaben des Frauenwerkes liegen im theologischen, seelsorgerlichen und sozialen Bereich, insbesondere in

- Wahrnehmung und Thematisierung spezifischer Probleme von Frauen in Kirche und Gesellschaft;
- Frauenbildung und Weiterbildung;
- Einflussnahme auf Frauen- und Familienpolitik aus evangelischer Sicht;
- Müttergenesungsarbeit.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, betreibt das Frauenwerk das Hedwig-Pfeiffer-Haus.

(3) Die Arbeit auf der Superintendenturebene geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Frauenteamen. Sie bestehen aus einer gewählten Vertreterin des Pfarrkonventes und zwei von der Kreissynode gewählte, in der Frauenarbeit engagierte Frauen.

(4) Das Frauenwerk erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken, Zweigen der kirchlichen Arbeit, Vereinen und Gruppierungen, die Anliegen von Frauen fördern und unterstützen.

§ 3

Organe des Frauenwerkes

Leitungsorgane des Frauenwerkes sind der Leitungskreis und die Leiterin.

§ 4

Zusammensetzung des Leitungskreises

(1) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus

- der Leiterin des Frauenwerkes,
- der Geschäftsführerin des Frauenwerkes,
- der Leitung des Hedwig-Pfeiffer-Hauses,
- dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindedienstes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- einer Vertreterin der Landessynode,
- vier Vertreterinnen der Frauenteamen,
- einer Referentin des Frauenwerkes.

(2) Die Vertreterinnen der Frauenteamen werden von den übrigen Mitgliedern des Leitungskreises entsprechend der Amtszeit der Landessynode in den Leitungskreis berufen. Die Vertreterin der Landessynode wird entsprechend der Amtszeit der Landessynode in den Leitungskreis entsandt. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin wird alle drei Jahre neu durch den Leitungskreis berufen. Erneute Entsendung bzw. Wiederberufung ist möglich. Die Referentin wird durch die Referentinnenversammlung gewählt.

§ 5

Aufgaben des Leitungskreises

(1) Der Leitungskreis hat folgende Aufgaben:

- Er
- legt die Ziele und Aufgaben der Arbeit fest,
 - nimmt den Arbeitsbericht des Jahres entgegen,
 - entscheidet über die Anstellung der Referentinnen und der Geschäftsführerin,
 - wählt nach Anhören der Referentinnen eine Kandidatin, die zugleich Pastorin ist, für die Leitung des Frauenwerkes, aus und schlägt sie dem Landeskirchenrat zur Berufung als Leiterin des Frauenwerkes vor,
 - bestellt den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,

- beschließt den Haushaltsplan und erteilt nach der Rechnungslegung dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und der Geschäftsführerin Entlastung,
- beschließt die Ordnung des Frauenwerkes sowie deren Änderungen und
- wählt eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für den Leitungskreis.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden für den Leitungskreis bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

Die Anstellung der Referentinnen und der Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Der Leitungskreis fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese werden von der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Vorsitzende des Leitungskreises, bei Verhinderung deren Stellvertreterin, lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen sowie unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.

(2) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(3) Die Beschlussfassung kann außerhalb von Sitzungen auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied widerspricht.

(4) Über die Sitzungen des Leitungskreises ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 7

Leiterin

Die Leiterin des Frauenwerkes wird für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Stellvertretung übernimmt eine Referentin, die von den anderen Referentinnen des Frauenwerkes im Rahmen ihrer Referentinnenversammlung vorgeschlagen und vom Leitungskreis berufen wird.

§ 8

Aufgaben der Leiterin

- (1) Die Leiterin ist entsprechend den vom Leitungskreis festgelegten Zielen und Aufgaben verantwortlich für die laufende Arbeit im Frauenwerk.
- (2) Sie verantwortet insbesondere die Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Frauenwerkes, soweit diese nicht ausdrücklich an andere Personen delegiert sind.
- (3) Sie ist verantwortlich für regelmäßige Referentinnenversammlungen.

(4) Sie legt dem Leitungskreis mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit des Frauenwerkes ab.

§ 9

Für Änderungen der Ordnung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Leitungskreises erforderlich. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 10
Inkrafttreten

Die Ordnung des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 08.07.1993 außer Kraft.

*Eisenach, den 13. August 2002
(5261-02)*

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

Rechtsverordnung über die
kirchliche Stiftungsaufsicht
(Kirchliche Stiftungsaufsichtsverordnung)

Vom 13. August 2002

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 13. August 2002 die folgende Rechtsverordnung über die kirchliche Stiftungsaufsicht erlassen:

§ 1
Stiftungsaufsicht

Der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen, die nach § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 (Gesetzblatt der DDR I, S. 1483) - im Folgenden Staatliches Stiftungsgesetz genannt - als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind und diejenigen Stiftungen, die nach § 29 des Staatlichen Stiftungsgesetzes fortbestehen.

§ 2
Anerkennung

(1) Als kirchliche Stiftungen des Privatrechts können vom Landeskirchenrat - vorbehaltlich der Genehmigung des Freistaats - diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Staatlichen Stiftungsgesetzes erfüllen und ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen haben.

(2) Für den Widerruf der Anerkennung gilt § 6 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke vom 30.10.1999 (ABl. S. 226) entsprechend.

(3) Die Anerkennung und der Widerruf einer kirchlichen Stiftung sind im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 27 des Staatlichen Stiftungsgesetzes ist für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen der Landeskirchenrat - unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht bei kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Der Landeskirchenrat überträgt die unmittelbare Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht auf das Landeskirchenamt - Referat Stiftungsaufsicht, soweit es sich um Stiftungen des Privatrechts handelt.

§ 4
Stifterwillen, Aufsicht

Die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stellt sicher, dass die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den kirchlichen und staatlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 5
Anwendung des Stiftungsgesetzes

(1) Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 14, 19 bis 23 des Staatlichen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresrechnung und geeignete Nachweise über das Vermögen sowie ein Jahresbericht mit Angaben über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres bei dem Landeskirchenamt - Referat Stiftungsaufsicht - einzureichen sind.

(2) Soweit nach dem Staatlichen Stiftungsgesetz die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der staatlichen Stiftungsbehörde über den Landeskirchenrat geführt werden - unbeschadet des Rechtes der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.

§ 6
Diakonisches Werk

Die Aufsicht über Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt, soweit der Landeskirchenrat nicht

einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf das Diakonische Werke überträgt.

§ 7

Weitergehende kirchliche Aufsichtsrechte

(1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über die §§ 14, 19 bis 23 des Staatlichen Stiftungsgesetzes hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenrates bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Die vorläufige Richtlinie über die Stiftungsaufsicht vom 09. November 1993 (ABl. S. 174) wird aufgehoben.

Eisenach, den 13. August 2002
(7800)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit

Der Landeskirchenrat hat die Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit verabschiedet.

Sie richten sich an die Verantwortlichen für die Konfirmandenarbeit:

die Pfarrer und Pastorinnen,
die gemeindepädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

die Gemeindegemeinderäte.

Darüber hinaus sollen alle Mitwirkenden an der Gestaltung der Konfirmandenzeit sich mit den Rahmenrichtlinien beschäftigen. Die Rahmenrichtlinien sind keine rechtlichen Bestimmungen. Sie fassen aber einen Diskussionsstand in unserer Landeskirche zusammen. Sie formulieren damit einen Rahmen für Ziele innerhalb der Gestaltungsformen der Konfirmandenzeit, der für alle Kirchengemeinden zu beachten ist.

Jetzt soll damit gearbeitet werden, praktische Umsetzungen erprobt und geprüft werden. Es soll ein Prozess in Gang gesetzt werden, der es möglich macht, in drei Jahren die Erfahrungen zu sichten, zu bewerten und Schlüsse für die Weiterarbeit daraus zu ziehen. Dieser Prozess soll durch das Pädagogisch-Theologische Zentrum unserer Landeskirche begleitet werden.

Zu beachten ist, dass die Erprobung des zweiphasigen Modells der Konfirmandenzeit (vgl. Ziffer 11) der Rahmenrichtlinien durch den Landeskirchenrat genehmigt werden muss.

Wir hoffen, mit den Rahmenrichtlinien neue Impulse für die Konfirmandenarbeit zu geben.

Eisenach, den 28. Mai 2002
(AZ: 5430)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Köhler
Landesbischof*

Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit und Konfirmation

1. Wahrnehmung der Situation

Die Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation - Konfirmandenzeit - ist eingebettet in die gesamte Bemühung der Gemeinde, Heranwachsenden zu einem altersgemäßen Verstehen und Annehmen der Frohen Botschaft zu verhelfen und ihnen damit Orientierung für ihr weiteres Leben zu ermöglichen.

Wahrnehmung der Situation bedeutet,

- die Lebenswirklichkeit der Konfirmand/innen ernst zu nehmen,

- Ziele, Inhalte und Anforderungen auf diese Lebenswirklichkeit zu beziehen, ohne in der Selbstreflexion der Heranwachsenden aufzugehen,
- die kirchliche und gesellschaftliche Situation zu bedenken, in der sich Eltern und Konfirmand/innen für die Konfirmation entscheiden.

Unsere Situation ist in weiten Teilen der Gesellschaft geprägt vom Abbruch christlicher Überlieferungs- und Lebenspraxis. Die atheistische Erziehung der Eltern und Großeltern der Konfirmand/innen wirkt vielfach nach.

Dem weitverbreiteten mangelnden Verständnis für Religion und Glaube steht jedoch auch eine Suche nach neuen religiösen Ausdrucksformen und neuer Spiritualität gegenüber. Diese orientiert sich aber nicht unbedingt an der christlichen Tradition.

Unsere Gesellschaft ist geprägt von zunehmender Individualisierung und damit einhergehender Entsolidarisierung. Die Konfirmand/innen wachsen in einer Welt auf, in der das Wertebewusstsein durch die Verwertbarkeit der Dinge am Markt bestimmt wird. Dies ist verbunden mit einer starken Orientierung an materiellem Besitz und Wohlstand. Problematische Lebenserfahrungen wie Krankheit und Tod werden verdrängt oder können im extremen Fall in der Verarbeitung Formen des Okkultismus annehmen. Wir haben damit zu rechnen, dass die Medien und der weltweite Informationsaustausch (z. B. Internet) einen großen Einfluss auf die Bewusstseins- und Wertebildungsprozesse der Konfirmand/innen ausüben.

Konfirmand/innen nehmen die Kirchgemeinde(n) vielmals nur als kleine Größe, als Minderheit wahr. Die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst zu erleben sind, gehören in vielen Fällen zum größten Teil der älteren Generation an. Das Verhalten im Gottesdienst wird als passiv erlebt. Somit ist Kirchgemeinde für Konfirmand/innen wenig attraktiv.

Konfirmand/innen haben es schwer, in einer traditionsgeleiteten Kirche ihren Platz zu finden und die Plausibilität des christlichen Glaubens für ihr Leben zu entdecken.

Konfirmand/innen erleben meist engagierte Pastorinnen und Pfarrer, die aber häufig als Einzelkämpfer agieren und darum nicht das ganze Leben der Gemeinde repräsentieren.

Ein Umbruch im Selbstverständnis der Kirche wird deutlich: Kirchgemeinden und Kirche als Ganzes suchen ihren Platz in der Gesellschaft, wagen dabei neue Aufbrüche und Wege, erleben dabei aber auch Resignation und Frustration.

Konfirmand/innen befinden sich in einer Lebensphase, die entwicklungspsychologisch bestimmt ist von körperlichen und geistigen Umbrüchen. Damit stellen sie einerseits das Lebenskonzept der älteren Generation in Frage, andererseits suchen sie in dieser Altersphase nach Orientierung. Konfirmand/innen wachsen in einer sich schnell verändernden Welt auf, die indirekt religiöse Deutungen der Wirklichkeit in den Medien, der Werbung, der Musik, im Film etc. anbietet, andererseits aber Fragen des persönlichen Glaubens in den intimen Bereich verweist. Die Vielfalt der religiösen Deutungen führt oft zu

einer „Patchwork-Religiosität“, deren einzelne Teile als austauschbar erlebt werden.

Die zusammenwachsende Welt (Globalisierung) ermöglicht immer mehr Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Kulturen. Diese an und für sich positive Entwicklung geht aber auch mit der Gefahr der selektiven Auswahl und unkritischen Übernahme einher. So können Konfirmand/innen mit religiösen Praktiken konfrontiert werden, die in Spannung oder sogar im Widerspruch zum christlichen Glauben stehen.

Die Konfirmation ist eine Station auf dem Lebensweg der Konfirmand/innen und ihrer Eltern. Sie ist begleitet von der Rückschau auf das bisherige Leben, Wünschen und Hoffnungen, aber auch von Befürchtungen und Ängsten auf das Kommende.

Die Konfirmation wird sowohl als ein Fest für die Konfirmand/innen als auch ihrer Familien gefeiert. Wir müssen damit rechnen, dass die Beweggründe der Konfirmand/innen und ihrer Familien, die Konfirmation anzustreben, sehr vielfältig sein können. Die Verkündigung der Frohen Botschaft und die Einladung zu einem verbindlichen Leben mit der Gemeinde nehmen diese vielfältigen Beweggründe angemessen mit auf.

2. Auftrag und Ziel von Konfirmandenzeit und Konfirmation

Die Konfirmandenzeit will Beziehungen eröffnen. Jugendliche, die heute zunehmend auch aus nicht-kirchlichen Kontexten kommen, begegnen als Konfirmand/innen den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirche. In der Kirchgemeinde (oder Regionalgemeinde) lernen sie innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens christlich geprägte Menschen und deren biblisch-theologische und geschichtlich gewachsene Lebensbegründung kennen. Sie erleben, was es heißen kann, die Welt christlich zu sehen und ihr auch so zu begegnen.

Arbeit mit Konfirmand/innen ist somit als Bildungsgeschehen in der Verantwortung von Gemeinde und Kirche zu verstehen (Siehe auch Kapitel 7 der Rahmenrichtlinien). Sie findet ihre Begründung im biblischen Missionsbefehl. Wenn die Kirche Menschen tauft, weiß sie sich auch zur Lehre und seelsorglichen Begleitung verpflichtet.

Konfirmand/in ist, wer für die Konfirmandenzeit den jeweils geltenden Rahmenbedingungen entsprechend angemeldet ist. Die Konfirmandenzeit endet mit dem Konfirmationsgottesdienst.

Innerhalb dieser Zeit sollen die Konfirmand/innen bei ihrer altersgemäßen Suche nach tragfähigen Lebenswegen und -werten dem Evangelium als befreiender Botschaft und orientierendem Angebot begegnen. In der schwierigen Lebensphase des Erwachsenwerdens erfahren sie Begleitung, Anleitung und Ermutigung. Sie lernen eigene Standpunkte zu vertreten, sowie Verantwortung in ihren Lebensbereichen wahrzunehmen.

Die Konfirmandenzeit steht unter der Verheißung und Zusage der Gegenwart des Herrn der Kirche. Erfahrbar wird sie etwa in der gleichberechtigten Gemeinschaft aller in der Konfirmandengruppe sowie darin, dass die Konfirmand/innen in der Kirchgemeinde Annahme und zugleich die nötige Freiheit finden, Glauben in jugendgemäßen Formen zu erproben.

Die Taufe ist heute keine unbedingte Voraussetzung mehr für die Teilnahme an der Konfirmandenzeit, wohl aber für die Konfirmation. Wenn die Taufe noch aussteht, wird sie möglichst während, sonst mit dem Ende der Konfirmandenzeit gefeiert. Die Taufe im Konfirmationsgottesdienst erübrigt die Konfirmation. (Siehe auch Kapitel 8 der Rahmenrichtlinien)

Sind Jugendliche noch nicht durch frühere Hinführung zum Abendmahl zugelassen, feiern sie innerhalb der Konfirmandenzeit das erste Abendmahl. (Siehe auch Kapitel 8 der Rahmenrichtlinien)

Im Konfirmationsgottesdienst bringen die Konfirmand/innen – einer Momentaufnahme gleich – ihr *Verhältnis zu Glauben und Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche* alters- und biografiegemäß zum Ausdruck. Sie hören und spüren Gottes mutmachenden und bewahrenden Segen in Handauflegung, Segenszuspruch und ihrem persönlichen Konfirmationsspruch. Die Kirchgemeinde spricht die Einladung an die Konfirmanden aus, weiter in und mit der Gemeinde gemeinsame Wege zu gehen.

Die Feier der Konfirmation lebt neben den theologischen Begründungen auch aus nicht-theologischen Motiven, wie z. B. der Feier des Familienfestes oder des Festes im Übergang zum Erwachsenenalter. Diese Motive stehen zwar nicht im Vordergrund, werden aber reflektiert und angemessen in die Gestaltung des Konfirmationsgottesdienstes mit eingehen.

3. Konzeption

Die Arbeit mit Konfirmand/innen, die Konfirmandenzeit braucht eine Konzeption. Sie ist Bestandteil einer Gesamtkonzeption der gemeindlichen bzw. regionalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zu einer Konzeption gehört ein bestimmtes Maß an Nachdenken (Reflexion) und Auslegung/Erklärung (Explikation), um sie für Beteiligte und Außenstehende, für (mögliche) Interessent/innen oder Unterstützende wahrnehmbar, bewertbar und verhandelbar zu machen. Sie ist Grundlage für eine gemeinsam gestaltete Praxis. Eine Konzeption zu erstellen, braucht Zeit und manchmal auch die Kompetenz anderer.

4. Beteiligte und Verantwortliche

Eine an der Lebenswelt Heranwachsender orientierte Konfirmandenzeit begleitet die Jugendlichen auf dem Weg ihrer Selbstfindung und eröffnet die persönliche Auseinandersetzung mit dem Glauben.

Die *Konfirmand/innen* werden aktiv an der Planung und Gestaltung der Konfirmandenzeit beteiligt. So können ihre Fragen und Themen aufgegriffen, zur Sprache gebracht und mit dem Glauben in Beziehung gesetzt werden.

Der *Gemeindekirchenrat* als Leitungsgremium einer Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Konfirmandenzeit. Er berät und entscheidet über die Konzeption.

Pastorinnen und Pfarrer gemeinsam mit gemeindepädagogischen Mitarbeiter/innen sind für die praktische Durchführung zuständig.

Ehrenamtlich mitarbeitende Jugendliche und Erwachsene werden von den Pastorinnen, Pfarrern und gemeindepädagogischen Mitarbeiter/innen in die Arbeit mit Konfirmand/innen einbezogen. Sie bilden zusammen ein Team, in dem die Verantwortlichkeiten verteilt werden.

Der *Gemeindekirchenrat* (evtl. ein Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde) und die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen tragen Sorge für Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Ehrenamtlichen, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt haben.

Die *Ortsgemeinde* oder die Region ist der Ort, an der die Konfirmandenzeit stattfindet. Die altersgemäße Begleitung der Konfirmand/innen ist ebenso wichtig wie die Begegnung mit Menschen aus der Gemeinde und das Bearbeiten von Themen und Inhalten.

Die *Jugendarbeit* gestaltet die Konfirmandenzeit mit den ihr eigenen Elementen mit. Dies kann u. a. geschehen durch ansprechende inhaltliche oder gestalterische Angebote während der Konfirmandenzeit, durch eine Beteiligung von Jugendlichen im Team der Mitarbeitenden und durch Begegnung mit laufenden Angeboten für Jugendliche in der Gemeinde oder in der Region. Auf diese Weise bringt die Jugendarbeit ihre Brückenfunktion zwischen der Konfirmandenzeit und der Gemeinde zum Tragen.

Die *Eltern und Paten* der Konfirmand/innen unterstützen die Konfirmandenarbeit. Sie werden bei Elternabenden in die Planung der praktischen Durchführung einbezogen und mit den Themen der Konfirmandenzeit vertraut gemacht. Eine eigene, die Konfirmandenzeit begleitende inhaltliche Arbeit mit Eltern und Paten kann einen neuen oder vertiefenden Zugang zu Kirche und Glaubensthemen schaffen.

Kontakte mit *Religionslehrer/innen* tragen zum Gelingen der Konfirmandenzeit bei. Themen der schulischen Lehrpläne und Inhalte des Religionsunterrichts können die Themen und Inhalte der Konfirmandenzeit tangieren. Eine rechtzeitige Absprache und ggf. Koordination sind deshalb wichtig.

Fortbildungsstätten sind selber Subjekt im Prozess der Konfirmandenzeit. Hierzu zählen das Pädagogisch-Theologische

Zentrum, das Pastoralkolleg, das Predigerseminar und die Fortbildungsstätte der Evangelischen Jugend „Neulandhaus“. In regionalen und zentralen Fortbildungen können die Verantwortlichen in der Arbeit mit Konfirmand/innen ihre methodische und kommunikative Kompetenz weiter entwickeln. Sie üben dabei auch ein, die sich immer schneller ändernden Faktoren der Lebenswelt der Jugendlichen und die Jugendkulturen verständnisvoll wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Das PTZ vermittelt und organisiert darüber hinaus Möglichkeiten des Austauschs und der kollegialen Beratung in der Region.

5. Perspektivwechsel

Ausgangspunkt unserer Überlegungen sind die Jugendlichen. Beteiligte an der Konfirmandenzeit müssen lernen, mit den Augen der Jugendlichen zu sehen. Sie müssen die religiöse Produktivität und Kreativität der Jugendlichen herausfordern können. Zielsetzungen, Anforderungen und Inhalte der Konfirmandenarbeit müssen von der Lebenswirklichkeit, den Erfahrungswelten sowie den Entwicklungsaufgaben der Jugendlichen her gedacht werden. Dazu bedarf es zudem der Fähigkeit, die eigene Glaubens-, Lebens- und Arbeitsperspektive mit der der Jugendlichen in ein fruchtbares und konstruktives Verhältnis zu bringen.

Diesen Perspektivenwechsel immer wieder zu vollziehen bedeutet, die Jugendlichen aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Planung und Gestaltung der Konfirmandenzeit zu beteiligen. Sie sollen mit ihren aktuellen Lebensfragen und religiösen Themen zu Wort kommen und sie auf die Inhalte des Glaubens beziehen lernen.

Damit die Konfirmandenzeit im Sinne des Perspektivwechsels gelingen kann, ist es wichtig

- die Konfirmand/innen mit ihren Fragen, Interessen, Anregungen und auch mit ihren Widerständen als Partner/innen anzuerkennen,
- Gruppenprozesse wahrzunehmen und zu gestalten (Auf Grund von Geschlecht, Entwicklung, Sozialisation und Bildung bringen die Jugendlichen ganz unterschiedliche Voraussetzungen mit. Unterschiedlichkeit und Beziehungen von Mädchen und Jungen spielen eine große Rolle.),
- handlungsorientiert und erfahrungsbezogen zu arbeiten und
- glaubwürdige Lehr- und Begleitpersonen zu sein.

6. Integration

Eine besondere und noch zu lösende Aufgabe ist die Integration von Konfirmand/innen mit speziellen Bedürfnissen und die Integration von Konfirmand/innen in besonderen Lebenssituationen.

Hier ist an die bewusste Einbeziehung von Jugendlichen mit z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten, den vielfältigen Formen der Behinderung (von schwerhörig, übersehschwach bis körperlich oder geistig behindert) und Jugendli-

chen in besonderen Lebenssituationen, wie z. B. aus Aussiedlerfamilien, gedacht.

In diesen Zusammenhang gehört auch noch die zu bedenkende Aufgabe in bestimmten Gruppenkonstellationen, zu bestimmten Zeiten oder bei bestimmten Themen eine *geschlechtsbezogene Arbeit* (Trennung in Mädchen- und Jungengruppen) zu überlegen und ggf. zu bevorzugen.

7. Inhalte und Themen

Einzelne Themen werden hier bewusst nicht vorgegeben. Die für die Konfirmandenzeit auszuwählenden Themen und Inhalte sollen in der Perspektive der „Kommunikation des Glaubens“ (Ernst Lange) gesehen werden. Es geht also um Dialogfähigkeit in Fragen des christlichen Glaubens und Annahme des christlichen Glaubens. Hiermit wird im Sinne des konfirmierenden Handelns lebenslanges Lernen vorbereitet.

Vier Säulen der Bildung, aus denen sich gleichsam vier Lerndimensionen ergeben, sind wichtig:

Das Lernen, wie man lernt (*learning to know*), soll helfen, sich angesichts der Fülle von verfügbarem Wissen ein eigenes Instrumentarium zur Wissensaneignung zu erarbeiten.

Für das lebenslange Lernen in der Gemeinde hieße dies, sich mit biblischen Texten exemplarisch auseinander zu setzen. Dabei ist nach deren Überlieferung zu fragen und die jeweils aktuelle Situation in Bezug dazu zu setzen. Fragen des Lebens und Aussagen biblischer Texte werden miteinander ins Gespräch gebracht, mögliche Lösungen auf ihre gegenwärtige und zukünftige Tragfähigkeit hin untersucht.

Das Lernen zu handeln (*learning to do*), zielt auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Lebenstechniken.

Im Blick auf die Konfirmandenzeit bedeutet dies zunächst, Praktiken und Fertigkeiten zu erwerben, die zur Praxis des christlichen Glaubens gehören, wie Umgang mit der Bibel, Feiern des Gottesdienstes, Gebet, Stille, Meditation etc. Darüber hinaus geht es auch um Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Problemlösungskompetenz. Diese wichtigen Lebenstechniken gilt es gerade im Licht des Evangeliums und in der Gemeinschaft Glaubender zu erlernen.

Das Lernen des Zusammenlebens (*learning to live together*) zielt auf die Verständigung mit anderen, vor allem mit der nichtchristlichen Mehrheit der Bevölkerung und den Mitbürgern anderer Kulturen und Religionen.

Es übt ein in die Fähigkeit, als Christ in einer pluralen Welt mit anderen nach gemeinsamen Lösungen für die großen Fragen der Zeit zu suchen und verbindet den Prozess der Konfirmandenzeit mit dem konziliaren Prozess "Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung".

Das Lernen, selbst zu sein (*learning to be*), zielt darauf, dass der Einzelne sich in seiner Individualität in Beziehung zu anderen und zu Gott verstehen lernt.

Hier geht es darum, den christlichen Glauben als Ermutigung zum Sein zu verstehen und die Balance von Selbstwertschätzung und Verantwortung, von Selbstsorge und Fremdsorge gelingen zu lassen.

Diese Komponente der Stärkung des Individuums darf in der kirchlichen Bildungsarbeit nicht zugunsten des Gemeinschaftserlebnisses vernachlässigt werden.

Die Inhalte der Konfirmandenarbeit werden diesen Lerndimensionen folgend exemplarisch ausgewählt. Luthers kleiner Katechismus mit seinen fünf Hauptstücken wird immer wieder in Beziehung zu den einzelnen Inhalten und Themen zu setzen sein.

Konfirmand/innen werden als wichtigste Partner in diesem Lern- und Lebensprozess mit ihren Fragen, Zweifeln, Wünschen und Enttäuschungen die Themenwahl mitgestalten. Auf dem Markt vorhandene gute Modelle und Praxisanregungen erleichtern den Praktiker/innen die Arbeit. Das PTZ wird entsprechende Anregungen, Empfehlungen und auch Hilfen erarbeiten.

Eine zu entwickelnde Jahresplanung sollte diese vier Lerndimensionen aufnehmen und entfalten.

8. Taufe und Abendmahl

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können getaufte Kinder nach entsprechender Unterweisung am Abendmahl teilnehmen. Die Konfirmation sollte deshalb nur in Ausnahmefällen das Datum der ersten Teilnahme am Abendmahl sein (Siehe Amtsblatt vom 04.01.1982, Anlage).

Die theologische Begründung für eine Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe. Gehören Nichtgetaufte zur Konfirmandengruppe bietet es sich an, zum Abendmahl hinführende Feiern zu gestalten, z. B. Passah-Mahl (2. Mo 12), Agape-Mahl (Lk 19, 1-10, Zachäus), Nachfolge-Mahl (Mk 2, 14-17 a, Levi), ein Diakonisches-Mahl oder auch „nur“ gemeinsam eingenommene festliche Mahlzeiten.

Von daher ist es ratsam, wenn Ungetaufte in der Konfirmandengruppe sind, die Taufe rechtzeitig, spätestens jedoch in der Mitte der Konfirmandenzeit erlebnis- und erfahrungsorientiert zu thematisieren. Am Ende der Beschäftigungen mit dem Thema steht dann die gemeinsame Besinnung über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Tauffeier.

Ein erstes gemeinsames Abendmahl kann dann auch im Zusammenhang mit der Taufe gefeiert werden.

9. Rahmenbedingungen

Für die Teilnahme an der Konfirmandenzeit ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten im zuständigen Pfarramt nötig.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung werden zwischen der/dem für die Durchführung der Konfirmandenzeit zuständigen Pastorin/Pfarrer, den Erziehungsberechtigten und der Konfirmandin/dem Konfirmanden Verbindlichkeiten und Freiräume transparent gemacht und entsprechende Absprachen getroffen. Gegenseitige Erwartungen und Wünsche werden diskutiert und führen zu konkreten Vereinbarungen. Ziel ist es, dass alle Beteiligten wissen, was sie voneinander zu Recht erwarten können und was nicht. Eine solche Haltung der gegenseitigen Wertschätzung birgt die Chance, dass sich bei allen Beteiligten ein verantwortliches und kooperatives Verhalten einstellt.

Themen und Inhalte der Absprachen sind z. B. die terminliche und organisatorische Abfolge der Konfirmandenzeit, die Teilnahme an den Veranstaltungen, Gottesdienstbesuche, Themen, Projekte, Praktika, Rüstzeiten und die Zulassung zur Konfirmation.

Die Teilnahme an der Konfirmandenzeit ist nicht an Voraussetzungen gebunden (z. B. Teilnahme an gemeindlicher Arbeit mit Kindern, Christenlehre oder Religionsunterricht). Solche Vorbedingungen sind auch im Blick auf Ungetaufte oder der Kirche fernstehende Jugendliche, die an der Konfirmandenzeit teilhaben möchten, nicht sinnvoll.

Die Größe einer Konfirmandengruppe sollte mindestens 8 Jugendliche betragen. Kann diese Gruppengröße innerhalb einer Gemeinde, eines Kirchspiels nicht zustande kommen, ist die Zusammenarbeit in der Region anzustreben.

Die Konfirmandenzeit umfasst einen Zeitraum von 80 Stunden und zwei dreitägigen Rüstzeiten. Somit soll ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Begleitung und zum miteinander Leben und Lernen, aber auch zum Miterleben der verschiedenen Feste und Lebensformen des Kirchenjahres gegeben sein. Die Verteilung oder Bündelung der Stunden obliegt der Entscheidung im Gemeindegemeinderat.

Die Konfirmandenzeit liegt in der Regel in der 7. und 8. Klasse. Das Konfirmationsalter liegt in der Regel zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr der Jugendlichen.

Der Konfirmationstermin liegt ausschließlich zwischen Ostern und Trinitatis.

Eine etwaige Zurückstellung von der Konfirmation kann sich z. B. aus dem Nichteinhalten der anfänglich gemeinsam getroffenen Verabredungen ergeben. Hier ist vor einer Entscheidung im Gemeindegemeinderat das Gespräch mit der/dem Jugendlichen und/oder seinen Erziehungsberechtigten zu suchen. So keine Entscheidung herbeigeführt werden kann, ist die Superintendentin, der Superintendent hinzuzuziehen.

Die zuständigen Kirchgemeinden stellen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und sind für die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel sowohl für die Arbeit mit Konfirmand/innen als auch für die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortlich.

Eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den direkten Kosten der Konfirmandenzeit ist zumutbar.

10. Organisations- und Gestaltungsformen

Organisations- und Gestaltungsformen können nur vor Ort entschieden und verantwortet werden. Sie sollten aber den Prozesscharakter der Konfirmandenzeit berücksichtigen und ermöglichen. Alternative Modelle zum wöchentlichen Unterricht und Kombinationen der Organisations- und Gestaltungsformen sind zu erproben.

Wöchentliche Treffen

Diese Organisationsform ermöglicht regelmäßige und häufige Treffen. Prozesse gemeinsamer Arbeit kommen hierbei jedoch nur schwer in Gang, gemeinsames Leben lässt sich kaum praktizieren und für Freizeitgestaltungen ist wenig Gelegenheit vorhanden.

Blockstunden

Blockstunden ermöglichen auch noch eine gewisse Regelmäßigkeit, bieten aber schon mehr gestalterische und methodische Möglichkeiten.

Konfirmandennachmittage/Konfirmandentage

Konfirmandennachmittage und/oder Konfirmandentage an Wochenenden/in den Ferien bieten die Möglichkeit, an einem Thema mit unterschiedlichen Methoden intensiv zu arbeiten, verschiedene Sozialformen und liturgische Elemente zu erproben und gemeinsames Leben zu gestalten.

Das Einbeziehen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Eltern für inhaltliche und organisatorische Aufgaben ist unkomplizierter.

Die Motivation der Konfirmand/innen wird größer sein, da nicht ein voller Schultag hinter ihnen liegt und die Zahl der Veranstaltungen überschaubar ist.

Auch die Zusammenlegung von Konfirmandengruppen mehrerer Pfarrämter ist leichter zu organisieren als bei einzelnen Wochenstunden.

An Konfirmandentagen können Exkursionen (z. B. Besuch einer aktuellen Ausstellung, Besichtigungen von kirchenge-

schichtlich wichtigen Stätten usw.) durchgeführt werden. Sie bereichern die Konfirmandenzeit und lockern sie auf.

Ebenso sind bei dieser Organisationsform unterschiedliche Aktionen möglich, wie z. B. ein Besuch in einer Alten- oder Behinderteneinrichtung.

Mischformen von Wochenstunden und Konfirmandennachmittagen bzw. -tagen sind denkbar.

Projekte

Projekte fördern besonders die eigenständige Arbeit der Konfirmand/innen. Pastorinnen/Pfarrer fungieren dabei als Koordinator/innen und Ansprechpartner/innen. In Projekten liegt die Chance, mit Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche Kontakt aufzunehmen und zusammen zu arbeiten. Eine Auswertung in Form einer Dokumentation ermöglicht die Darstellung des Erarbeiteten für die Konfirmandengruppe oder auch die ganze Gemeinde.

Praktika

In Praktika lernen die Konfirmand/innen unterschiedliche Lebensäußerungen der Gemeinde kennen. Dabei setzen sich die Jugendlichen mit Aussagen des christlichen Glaubens in bestimmten Lebensbereichen auseinander. Für eine gelingende Durchführung müssen vor Beginn klare Absprachen mit allen Beteiligten des Praktikums getroffen werden. Am Ende steht eine Auswertung, die möglichst in einem breiten Rahmen veröffentlicht wird.

Rüstzeiten

In der Konfirmandenzeit sollen in der Regel zwei dreitägige Rüstzeiten stattfinden. Sie dienen der Erfahrung gemeinsamen Lebens, Lernens und der Einübung christlicher Lebensformen, wie z. B. gemeinsam gestalteter Gottesdienste, täglichen Andachten, Vorbereitung und Durchführung von Mahlfeiern.

Regionale und überregionale Höhepunkte

Finden regionale oder überregionale Jugendtreffen statt, sollte eine gemeinsame Teilnahme der Konfirmandengruppe ermöglicht werden.

Aktionen, Erkundungen, Meditationen, Präsentationen

erweitern die Handlungsspielräume und bestimmen die Organisationsformen mit.

11. Zweiphasiges Modell der Konfirmandenzeit (KU/3 bzw. KU/4) – Vorverlagerung der Konfirmandenzeit in das Grundschulalter

Immer wieder werden das kritische Alter der Konfirmand/innen in der 7. und 8. Klasse angefragt, die „Demotivation“ der Jugendlichen in diesem Alter beklagt oder

auch die Schwierigkeiten der pädagogisch Handelnden mit dieser Altersgruppe benannt.

Schon seit längerem gibt es Modelle, Teile der Konfirmandenzeit in das Grundschulalter vorzuverlagern. Sie sind im Bereich der westlichen Landeskirchen entwickelt worden, wo die Erstbegegnung mit Kirche, vor allem aber mit einem gemeindlichen Bildungsprozess erst in der Konfirmandenzeit stattfindet. Michael Meyer-Blanck hat vorgeschlagen, die Konfirmandenzeit mit Kindern der vierten Klasse zu beginnen, sie im Jugendalter (8. Schuljahr) fortzusetzen und in die Konfirmandenzeit Kinder, Eltern und Ehrenamtliche einzubeziehen. In der württembergischen Landeskirche wurde dieses Anliegen in den 2001 verabschiedeten „Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenarbeit“ aufgenommen und ein eigens für diese Landeskirche entwickeltes Modell (KU/3) zur Erprobung freigegeben.

Auch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist es eine Chance, einen neu aufzubauenden gemeindlichen Erziehungs- und Unterweiskurs für etwa 8 bis 10-jährige Kinder einzurichten. Sein Hauptziel könnte die vorbereitete Abendmahlszulassung im Verlauf dieses Lebensabschnitts sein.

Zudem könnte eine stärkere Verknüpfung der Konfirmandenzeit mit der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, z. B. der Christenlehre verfolgt werden. Die schon immer in der Christenlehre geübte Beschäftigung mit der biblischen Abendmahlsüberlieferung sowie die Praxis von Agapefeiern in Kindergruppen und Familiengottesdiensten wären gute Anknüpfungspunkte dafür. Eine Vernetzung der Arbeit mit Konfirmand/innen und der Arbeit mit Kindern in der Gemeinde (Christenlehre), eventuell auch dem Religionsunterricht, könnte so noch besser gelingen.

12. Gottesdienste während der Konfirmandenzeit

Der Einführungsgottesdienst

Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmand/innen und die an der Gestaltung der gemeinsamen Zeit beteiligten Mitarbeiter/innen der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. In diesem „Einführungsgottesdienst“ machen sich die Gemeinde und die Konfirmand/innen gegenseitig bekannt. Es wird um den Segen Gottes für die gemeinsame Konfirmandenzeit gebeten.

Der regelmäßige Gottesdienst während der Konfirmandenzeit

Im Verlauf der Konfirmandenzeit sollen die Konfirmand/innen mit den Gottesdiensttraditionen unserer Kirche und ihrer eigenen Gemeinde vertraut werden und in sie hineinwachsen. Sie erleben die traditionellen Formen des Sonntagsgottesdienstes und fragen nach ihrer Entstehung und Bedeutung. Die Konfirmand/innen nehmen aber nicht nur an den Gottesdiensten teil, sondern bereiten diese punktuell auch mit vor und gestalten sie mit.

Um liturgische Formen kennen zu lernen und eigene Spiritualität zu entdecken, bieten sich Andachten und Gottesdienste in der Konfirmandengruppe an.

Der Vorstellungsgottesdienst

Zum Abschluss der Konfirmandenzeit, vor der Konfirmation, findet eine öffentliche Darstellung mit Ergebnissen aus der Konfirmandenzeit statt. Hier haben die Konfirmand/innen Gelegenheit, ihr eigenes Verhältnis zum christlichen Glauben auszudrücken und auch gemeinsam Gelerntes wiederzugeben. Kreative Formen sind dabei zu bevorzugen. In der Regel wird es ein Gottesdienst sein, den die Konfirmand/innen gemeinsam erarbeiten und gestalten. Denkbar ist aber auch ein Gemeindeabend, in dem der christliche Glaube von Eltern, Paten, einzelnen Gemeindegliedern bzw. der Gemeinde zum Ausdruck kommt und in Bezug zum Bekenntnis der Konfirmand/innen gesetzt wird. Ebenfalls vorstellbar ist ein „Begegnungstag“ zwischen Konfirmandengruppe und Gemeinde. Hier können von den Konfirmanden/innen eigene Beiträge aus der Konfirmandenzeit eingebracht werden und man kann miteinander ins Gespräch kommen.

Neben den Kirchenältesten und der Gemeinde sind die Eltern, die Paten und die Familien der Konfirmand/innen in besonderer Weise zu dieser Veranstaltung einzuladen.

Wenn es im Einzelfall in einer Kirchengemeinde noch Befragungen oder Abschlussprüfungen gibt, finden diese innerhalb der Konfirmandengruppe statt. Jeder Anklang an eine öffentliche Prüfung oder an ein öffentliches Examen sollte vermieden werden.

Feier der Versöhnung – Beichte

Ein „Beichtgottesdienst“ am Vorabend der Konfirmation wird ein Gewinn für die Konfirmand/innen und die versammelte Gottesdienstgemeinde sein, da das Thema Beichte während der Konfirmandenzeit erarbeitet worden ist.

13. Der Konfirmationsgottesdienst

Der Konfirmationsgottesdienst soll in erster Linie ein festlicher Gottesdienst der Gemeinde für die Konfirmand/innen und ihre Familien sein. Die Konfirmand/innen stehen im Mittelpunkt. Daran richtet sich die gesamte Gestaltung des Gottesdienstes aus. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Segenshandlung (Handauflegung, Segenszuspruch, Konfirmationsspruch) und auf der Fürbitte der Gemeinde für ihre Konfirmand/innen. In der Kindertaufe haben Eltern und Paten an Stelle der Konfirmanden und Konfirmandinnen das Glaubensbekenntnis gesprochen. Nun stimmen die Jugendlichen in das Bekenntnis der Kirche ein. Damit kommt zum Ausdruck, dass sie selbstverantwortlich ihr Leben im christlichen Glauben gestalten wollen.

Der Gottesdienst wird von Gottes Nähe und Beistand reden und einladend entfalten, was der in der Taufe begründete Segen für ein Leben bedeuten kann. Der Zuspruch eines für jeden Konfirmanden und jede Konfirmandin bestimmten Bibelwortes bekräftigt die Segenshandlung.

Eine aktive Beteiligung von Eltern und Kirchenältesten an der Gestaltung des Gottesdienstes ist wünschenswert. So kann deutlich werden, dass die Konfirmation ein Fest der Gemeinde und der Familien für die Konfirmand/innen ist.

Bei all dem ist es jedoch wichtig, eine Überfrachtung (inhaltlich, zeitlich) des Konfirmationsgottesdienstes unbedingt zu vermeiden.

14. Kirchliche Rechte

Mit der Konfirmation werden die Konfirmierten öffentlich eingeladen, von nun an in eigener/selbständiger Verantwortung am Abendmahl teilzunehmen. Sie können das Patenamnt und später andere kirchliche Ämter (z. B. *das der Kirchenältesten*) übernehmen.

Eisenach, den 28. Mai 2002
(AZ: 5430)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Nach dem Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke vom 30. Oktober 1999 (ABl. S. 226) sind die Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche. Sie nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der der Kirche gegebene Auftrag in Gottesdienst und Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und in Mitverantwortung für das öffentliche Leben eine eigene Struktur erfordert. Die kirchlichen Werke genießen Schutz und Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit. Sie sind an die Grundentscheidungen der Kirche gebunden.

Im Folgenden werden aufgrund von § 2 des Werkegesetzes die Werke veröffentlicht, die vom Landeskirchenrat als „Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ anerkannt sind.

1. Rechtlich selbständige Werke:

- a) Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.
- b) Evangelisches Jungmännerwerk/CVJM Thüringen
- c) Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e. V.
- d) Ländliche Heimvolkshochschule Thüringen e. V. - Evangelische Bildungs- und Begegnungsstätte im Kloster Donndorf
- e) Thüringer Gemeinschaftsbund e. V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften

2. Rechtlich unselbständige Werke:

- a) Evangelische Akademie Thüringen
- b) Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen - Landesarbeitskreis Thüringen
- c) Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen - Landesorganisation
- d) Evangelische Jugend in Thüringen
- e) Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- f) Gemeinsames Schulwerk Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen
- g) Gustav-Adolf-Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- h) Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- i) Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- j) Thüringer Bibelgesellschaft
- k) Thüringer Kirchenchorwerk

Eisenach, den 21. August 2002
(5241)

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Weispfenning
Oberkirchenrat

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Gera-Langenberg*, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Gera-Langenberg und Gera-Tinz, im 3. Erledigungsfall
2. *Greiz II*, Superintendentur Greiz, im 2. Erledigungsfall
3. *Greiz-Caselwitz/Hohndorf*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Greiz-Caselwitz und Hohndorf, im 1. Erledigungsfall
4. *Lauscha*, Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall
5. *Milz*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Eicha Hindfeld und Milz, im 1. Erledigungsfall
6. *Sonneberg IV* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 2. bis 6. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Gera-Langenberg:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2002

Zu Greiz II:

Die Pfarrstelle Greiz II ist seit dem Stellenwechsel der bisherigen Inhaber (April 2000) vakant und eine volle Pfarrstelle.

Zur Kirchgemeinde zählen 4.500 Gemeindeglieder mit folgenden hauptamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst: z. Zt. zwei Pfarrer, ein Superintendent, ein A-Kirchenmusiker und zwei Katecheten.

Der Schwerpunkt an der Hauptkirche „St. Marien“ ist die Kirchenmusik.

Das kirchliche Leben findet in fünf Kirchen und den dazugehörigen Pfarr- und Gemeindehäusern statt.

Z. Zt. werden die Zuordnung und die Schwerpunkte der unterschiedlichen Gemeindegemeinschaften - z. B. Mitarbeiter, Mission, Ehepaare, Frauen und Senioren - neu überdacht, wobei nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter an Kompetenz gewinnen.

Die Kirchgemeinde erwartet vom neuen Pfarrer / Pastorin eine breite Gemeindegemeinschaft im Bereich Stadtmitte - insbesondere seelsorgerliche und offene Gesprächsangebote sowie regelmäßigen Besuchs- und Predigtendienst.

Das Gemeindezentrum „D. Bonhoeffer“ ist im Zentrum bei der Stadtkirche „St. Martin“, die auch Predigtstätte des neuen Pfarrstelleninhabers sein soll.

Weiter liegt uns an der Fortsetzung der bisherigen Arbeitsformen in der Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern, wobei es wegen der Überlastung aller nach der sogenannten Strukturreform zu Neuabsprachen und Festlegungen kommen muss.

Als Wohnsitz steht die neu renovierte Pfarrwohnung, Burgstr. 2, zur Verfügung.

Die Kreisstadt Greiz hat 27.000 Einwohner, ist landschaftlich die sogenannte „Perle des Vogtlands“, umgeben von Wäldern und umringt von Höhenzügen.

Als alte Residenzstadt hat sie kulturell Überdurchschnittliches zu bieten, z. B. das Theater der Stadt, das Schloss, die Vogtlandphilharmonie und die Musikschule „B. Stavenhagen“.

Mit dem Kreiskrankenhaus Greiz und den zahlreichen privaten Praxen aller Fachrichtungen ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung abgesichert.

Zwei staatliche Gymnasien und mehrere Regel- und Hauptschulen sind über das Stadtgebiet verteilt.

Die größeren Städte der Umgebung sind Gera und Plauen, Zwickau und Chemnitz. Greiz selber liegt im Länderdreieck Sachsen, Bayern, Böhmen.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich einen kontaktfreudigen Pfarrstelleninhaber, der / die auf die Gemeindeglieder und die Einwohner der Stadt zugeht.

Anfragen sind zu richten an:

Evang.-Luth. Superintendentur Greiz, Burgstr. 1, 07973 Greiz
Tel. Sekretariat, Frau Zipfel: 03661 / 67 10 05
Tel. Superintendent Görbert: 03661 / 68 99 50

Zu Greiz-Caselwitz/Hohndorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2002

Zu Lauscha:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 2001

Zu Milz:

Unsere Kirchgemeinde möchte das Pfarramt Milz (100 %) baldmöglichst wieder besetzen. Milz liegt in landschaftlich reizvoller Gegend am Fuß der Gleichberge im Thüringer Grabfeld. Meiningen, Hildburghausen, Coburg und Bad Königshofen sind gut zu erreichen; Kindergarten, Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort.

Eine gute volkscirchliche Situation ermöglicht einem/einer initiativen und kontaktfreudigem/n Pfarrer/Pastorin einen ungewöhnlich großen Aktionsradius. Die Gemeinde besteht aus vormals drei Kirchgemeinden (Eicha, Hindfeld und Milz), die gegenwärtig zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen werden.

Bei drei Predigtstellen sind 1 - 3 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen zu halten. Es bestehen Kreise und Gruppen für alle Altersstufen.

Das Pfarrhaus wird bei Einzug / Amtsantritt in einem sehr guten Zustand sein. Es liegt zentral im Dorf und unterstreicht damit die Rolle des kirchlichen Lebens im Ort. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Möglichkeit, im gegebenen Rahmen auf die Renovierung der Dienstwohnung mit Einfluss zu nehmen.

Es ist uns wichtig, dass die Pfarrerpersönlichkeit

- eine kontaktfreudige Person ist
- gerne mit dem Gemeindegemeinderat und den Freiwilligen zusammenarbeitet
- eine verständliche und offene Kommunikation liebt
- ein offenes Herz für Spätaussiedler besitzt
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat
- eine herzliche Beziehung zu älteren Menschen pflegt
- eine gute Art hat, den christlichen Glauben zu vermitteln.

Bei alledem wird Sie der Gemeindegemeinderat und viele weitere Helfer begleiten und unterstützen. Wir sind aber durchaus auch auf Ihre Initiative angewiesen.

Die Pfarrstelle Milz ist mit einer 25 %-Stelle für eine Katechetin verbunden, die derzeit nicht besetzt ist.

Auskünfte darüber erteilt die Superintendentur Meiningen, Tel. 03693 / 840923 und 503000.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Rolf Bartholomäus, Stellv. Vors. GKR Milz, Tel. priv. 036948/20426, dienstl. 20429, Langgasse 18, 98631 Milz.

Zu Sonneberg IV:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2002

Eisenach, den 15.08.2002
(4443/15.08.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie
gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle
in der Superintendentur
Arnstadt-Ilmenau**

In der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau ist eine gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle mit einem Dienstumfang von 50 % neu zu besetzen. Der Dienstbereich liegt in den Kirchgemeinden Neustadt am Rennsteig und Altenfeld. Beide Gemeinden liegen auf der Höhe des Thüringer Waldes. Folgende Aufgaben warten:

- Christenlehre in 3 Gruppen
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten
- Mitarbeit beim Konfirmandenmodell 3+8
- Jugendarbeit (2 Gruppen)
- Gestaltung bzw. Mitarbeit bei Kinder- und Konfirmandenfreizeiten
- Mitarbeit in der Senioren- und Frauenarbeit
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Nachbarpfarrämter

Wohnung und Amtszimmer können im Pfarrhaus Neustadt gestellt werden. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Nähere Auskünfte kann das Pfarramt in 98701 Neustadt, Rennsteigstraße 49, Tel.: 036781/41911 erteilen. Bewerbungen richten Sie bitte bis 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt.

**Freie Kantorenstelle im
Kirchspiel Riethnordhausen
Superintendentur Apolda-Buttstädt**

Die Evangelisch-Lutherische Superintendentur Apolda-Buttstädt sucht eine/n Kirchenmusiker/in zur Besetzung einer hauptamtlichen Stelle im Kirchspiel Riethnordhausen mit 50 % Dienstumfang zum sofortigen Dienstantritt.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien im Kirchspiel der Region
- Aufbau und Leitung der Chöre in Riethnordhausen und Mittelhausen

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die die kirchenmusikalischen Geschicke im Kirchspiel fortführt und es versteht, musikbegeisterte Menschen zum Musizieren in unterschiedlichen Formen zu motivieren.

Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in alle Gestaltungsfreiräume offen.

Vorhandene Instrumente:

- ab November die neue Orgel von der Orgelbaufirma aus Waltershausen mit 16 Registern und 2 Manualen in Riethnordhausen
- Orgel in Alperstedt Baujahr 1870
- Orgel in Mittelhausen Baujahr 1890
- für Veranstaltungen eine tragbare Orgel

Das Kirchspiel Riethnordhausen liegt im Kreis Sömmerda vor den Toren der Landeshauptstadt. Mittelhausen gehört politisch zur Stadt Erfurt. Zwischen Erfurt und Sömmerda bestehen gute Verkehrsverbindungen durch Busse.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 30.09.2002 an:

Ev.-Luth. Superintendentur Apolda-Buttstädt
Vorstand der Kreissynode
Dornburger Str. 4
99510 Apolda

**Freie Stellen der
Kirchenprovinz Sachsen**

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Südharz Pfarrstelle Neustadt/Harz

3 Predigtstätten, 595 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50%
Eine zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht ist möglich.
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Südharz Pfarrstelle Bleicherode

1 Predigtstätte, 1.861 Gemeindeglieder
Ein Diakonie-Seniorenpflegeheim ist mitzubetreuen.
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter "E")

Propstsprengel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Merseburg
Pfarrstelle Kitzen
(zum Bereich Lützen-Dürrenberg gehörend)
4 Predigtstätten (4 im Gebrauch befindliche Kirchen), 878 Gemeindeglieder
Besondere Aufgaben im Bereich: Bereichsarbeit, Bereichskonvent, Kontakte für den Bereich zum Kirchenkreis, Gesprächskreise, Schulkontakte
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Südharz Pfarrstelle Bleicherode

Die Kirchengemeinde "Sankt Marien" Bleicherode, Kirchenkreis Südharz, sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit vollem Dienstumfang (Gemeindewahl).

Die Kirchengemeinde Bleicherode mit 1.861 Gemeindegliedern hat eine Predigtstätte in der Kleinstadt Bleicherode.

Verschiedene Gemeindegruppen aller Generationen freuen sich auf eine aktive Pfarrerin/ einen aktiven Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist für traditionelle und neue Formen der Gemeindearbeit.

Zur Kirchengemeinde Bleicherode gehört ein Diakonie - Seniorenpflegeheim mit betreutem Wohnen.

Im Team der Gemeindearbeit engagieren sich als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin und eine Verwaltungsfachangestellte sowie ein Kreis aktiver ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im gerade renovierten und umgestalteten Gemeindehaus steht eine komplett sanierte Pfarrdienstwohnung zur Verfügung.

Bewerbungen sind erbeten an:

Kirchenkreis Südharz, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober 2002

Ansprechpartner für Nachfragen: Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Katharina Agel, Tel.: 0163/3344030.

Kirchenkreis Halle-Saalkreis Seelsorgerin/Seelsorger für die Kliniken der Martin-Luther-Universität Halle

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht

eine Seelsorgerin/einen Seelsorger für die Kliniken der Martin-Luther-Universität Halle.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung

(Grundkurs = klinische Seelsorgeausbildung) und die Befähigung, Gruppen zu leiten (Selbsthilfegruppe und Gruppe der Ehrenamtlichen).

In den Kliniken arbeiten zwei evangelische und ein katholischer Seelsorger, denen die Ökumene und Kontakte zu Patienten, die keiner Kirche angehören, wichtig sind.

Die Mitarbeitenden der Kliniken sind Zusammenarbeit gewohnt.

Stellenumfang: 75%

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2002 zu richten an:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14, 06108 Halle
(Tel.: 0345/2021516 Fax.: 0345/2021544).

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Stelle, die schon im August-Amtsblatt 2002 der Evangelischen Kirche der Kir-

chenprovinz Sachsen erschienen ist. Wir weisen darauf hin, daß die Bewerbungsfrist für diese Stelle bereits am 25. September 2002 abläuft.

**Dezernentin/Dezernent
für Ausbildung und Einsatz
im Bereich der Personalabteilung**

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zum 1. Januar 2003 im Konsistorium in Magdeburg die Stelle der/des

Dezernentin/Dezernenten
für Ausbildung und Einsatz
im Bereich der Personalabteilung

zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Eine Kirchenbeamtenstelle (Oberkonsistorialrätin/ Oberkonsistorialrat) steht für die Tätigkeit zur Verfügung.

Die Dezernentin/der Dezernent für Ausbildung und Einsatz ist als Theologin/Theologe zuständig für Organisation und Gestaltung von Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz der im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für weitere Berufsfelder des Verkündigungsdienstes.

Gesucht wird eine ordinierte Theologin oder ein ordinierter Theologe, die oder der nach Möglichkeit Kenntnisse der Gegebenheiten in der Kirchenprovinz Sachsen haben sollte, was vorzugsweise durch Zeiten des Dienstes in unserer Kirche belegt werden kann.

Erfahrungen mit Personalarbeit und in Leitungsämtern sind erwünscht. Wir erwarten die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, insbesondere zu Fragen der Personalführung und -entwicklung, zur Lösung von Personalkonflikten und Entscheidungskompetenz.

Über die Bewerbung von Frauen freuen wir uns besonders.

Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. September 2002 an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, zu richten.

Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Konsistorialpräsidentin Andrae (Tel. 0391/5346-221, eMail: Konsistorialpräsidentin@ekkps.de) und Herr Oberkonsistorialrat Wilker (Tel. 0391/5346-232) zur Verfügung.

E. Amtliche Mitteilungen

**Neues Kirchgemeinde Siegel für Bodelwitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Bodelwitz ein neues Kirchgemeinde Siegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bodelwitz unter der Nummer 1168 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Bodelwitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Bodelwitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Markvippach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Markvippach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Markvippach unter der Nummer 1169 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Andreas
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Markvippach
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Markvippach)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Auma

- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Auma ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Auma unter der Nummer 1170 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Auma
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Auma)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Muntscha
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Muntscha ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Muntscha unter der Nummer 1171 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Muntscha
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Muntscha)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Krölpa
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Krölpa ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Krölpa unter der Nummer 1172 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Krölpa

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Krölpa)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Zickra
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Zickra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zickra unter der Nummer 1173 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zickra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Zickra)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wenigenauma - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Wenigenauma ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wenigenauma unter der Nummer 1174 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wenigenauma
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Wenigenauma)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Thränitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Thränitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Thränitz unter der Nummer 1175 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Thränitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Thränitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Eisenberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.07.2002 für die Kirchgemeinde Eisenberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eisenberg mit den Bezeichnungen 1 und 2 in der Siegelspitze unter den Nummern 1176/1 und 1176/2 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Petrus
Bezeichen in der Siegelspitze: 1 und 2
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Eisenberg
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Eisenberg)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Alkersleben
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.07.2002 für die Kirchgemeinde Alkersleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Alkersleben unter der Nummer 1177 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Alkersleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Alkersleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Riechheim
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.07.2002 für die Kirchgemeinde Riechheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Riechheim unter der Nummer 1178 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz im Kirchenfenster

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Riechheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 16. August 2002
(6425: Riechheim)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt